

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2022-12

**Rekursentscheid
der 1. Abteilung vom 10. Februar 2023**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Katrin Chanson-Hildebrandt, Kristiana Eppenberger Vogel

In Sachen

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt A.

Rekurrent

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich**

Rekursgegner

betreffend

**Berechnung des Zentralkassenbeitrags 2021
(Beschluss des Kirchenrates KR 2022-405 vom 21. September 2022)**

hat sich ergeben:

- I. Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 eröffnete der Leiter Ressourcen der Landeskirche dem Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt A. (Stadtverband) die provisorische Rechnung für den Zentralkassenbeitrag 2021 an die Landeskirche. Mit Schreiben vom 3. September 2020 teilte der Stadtverband mit, dass die Berechnung aus seiner Sicht nicht korrekt erfolgt sei. Zum Nettosteuerertrag würden auch die vereinnahmten und bezahlten Zinsen gehören, wie sie auch in der Vergangenheit in die Berechnung eingeflossen seien. Indem diese Vergütungs- und Ausgleichs-/Verzugszinsen nicht mehr berücksichtigt würden, sei eine Praxisänderung vollzogen worden, die sich nicht mit der Umstellung auf das Haushaltsrechnungsmodell 2 (HRM2) rechtfertigen lasse.

Mit Schreiben vom 19. November 2020 hielt der Leiter Ressourcen der Landeskirche an der provisorischen Rechnung fest. Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 präzisierte der Kirchenrat die Berechnung des Zentralkassenbeitrags. Dazu nahm der Stadtverband A. mit Schreiben vom 28. April 2022 Stellung und hielt an seinem Standpunkt fest. Mit Antwortschreiben vom 4. Mai 2022 bekräftigte der Leiter Ressourcen die Präzisierung durch den Kirchenrat. In seinem Antwortschreiben vom 17. Juni 2022 beharrte der Stadtverband A. auf seinem Standpunkt und ersuchte um eine anfechtbare Verfügung.

Mit Beschluss vom 21. September 2022 verpflichtete der Kirchenrat des Kantons Zürich den Stadtverband A., den noch nicht beglichenen Teil des Zentralkassenbeitrags 2021 in der Höhe von CHF 1'479 zu bezahlen.

- II. Gegen diesen Beschluss erhob der Stadtverband A. mit Eingabe vom 18. Oktober 2022 Rekurs bei der Rekurskommission. Dabei stellte er die folgenden Anträge:
1. Der Beschluss des Kirchenrates Nr. 2022-405 vom 21. September 2022 ist aufzuheben.
 2. Für die Berechnung des Zentralkassenbeitrags 2021 sind die im Funktionsbereich «9610 Zinsen» verbuchten Vergütungszinsen, Zinsen auf Steuerforderungen (Verzugszinsen) und tatsächlichen Forderungsverluste auf Steuerforderungen (Verzugszinsen) zu berücksichtigen.
 3. Die Landeskirche stellt dem Stadtverband unter Berücksichtigung der Vergütungs- und Verzugszinsen auf Steuern (inkl. deren Forderungsverluste) eine korrigierte Rechnung für den Zentralkassenbeitrag 2021 zu.
- III. Mit Zirkulationsbeschluss vom 26. Oktober 2022 beschloss die Geschäftsleitung der Rekurskommission, vorläufig auf den Rekurs einzutreten und ihn der 1. Abteilung zur Behandlung zuzuweisen.

IV. In seiner Rekursantwort vom 24. November 2022 stellte der Kirchenrat die folgenden Anträge:

1. Der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Rekurrenten.

V. Mit Schreiben vom 7. Dezember wurde die Rekursantwort dem Rekurrenten zugestellt mit der Bemerkung, dass ein zweiter Schriftenwechsel nicht vorgesehen sei.

Trotzdem reichte der Rekurrent mit Schreiben vom 11. Januar 2023 eine kurze Replik ein, die dem Kirchenrat zur freigestellten Duplik zugestellt wurde. Der Kirchenrat hielt mit Schreiben vom 23. Januar 2023 an seinem Standpunkt fest.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Eintreten

1.1. Gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. c der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) ist die Rekurskommission unter anderem zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 229 Abs. 1 KO; §§ 41 ff. VRG).

1.2. Mit dem angefochtenen Beschluss wird der Rekurrent verpflichtet, den noch nicht beglichenen Teil des Zentralkassenbeitrags 2021 in der Höhe von CHF 1'479 zu bezahlen. Damit ist er durch den angefochtenen Beschluss berührt und hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Gemäss § 49 in Verbindung mit (i.V.m.) § 21 Abs. 2 lit. a VRG ist er somit zum Rekurs berechtigt.

1.3. Der Rekurrent beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Ausstellung einer korrigierten Rechnung für den Zentralkassenbeitrag 2021 (Rekursanträge 1 und 3). Diese Anträge sind zulässig.

Mit Rekursantrag 2 verlangt der Rekurrent die Berücksichtigung der Vergütungszinsen, Zinsen auf Steuerforderungen (Verzugszinsen) und tatsächlichen Forderungsverlusten auf Steuerforderungen (Verzugszinsen). Dieser Antrag dient lediglich der Begründung der Anträge auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Ausstellung einer korrigierten Rechnung. Rekursantrag 2 hat keine selbständige Bedeutung, ist aber bei der Beurteilung der Anträge 1 und 3 zu berücksichtigen.

1.4. Da auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Gemäss Art. 239 lit. a KO finanziert sich die Landeskirche unter anderem durch Beiträge der Kirchgemeinden. Diese berechnen sich gemäss Art. 240 KO aufgrund der Kirchensteuereinnahmen und des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde sowie aufgrund des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. Die Kirchensynode erlässt eine Finanzverordnung und der Kirchenrat die zu deren Vollzug erforderlichen Vorschriften (Art. 233 KO).
- 2.2. Gemäss § 42 Abs. 1 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) entrichten die Kirchgemeinden zur Deckung des Ausgabenüberschusses der Landeskirche jährliche Beiträge an die Zentralkasse. § 43 Abs. 1 FiVO legt fest, dass zur Ermittlung des Beitrags einer Kirchgemeinde an die Zentralkasse der Netto-Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde durch deren Steuerfuss dividiert und mit dem Beitragssatz gemäss § 42 Abs. 2 FiVO multipliziert wird. Der Beitrag berechnet sich aufgrund der Steuererträge und des Steuerfusses des zurückliegenden Rechnungsjahres (§ 43 Abs. 2 FiVO). Der Kirchenrat regelt in der Vollzugsverordnung die Berechnung des Netto-Kirchensteuerertrags (§ 44 lit. a FiVO). § 22 der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 (VVO FiVO; LS 181.131) regelt die Berechnung des Beitrags der Kirchgemeinden an die Zentralkasse wie folgt:

Der Netto-Kirchensteuerertrag einer Kirchgemeinde entspricht dem Gesamtertrag der Kirchensteuern der natürlichen und juristischen Personen innerhalb eines Kalenderjahres abzüglich der Aufwendungen für den Steuerbezug und von Steuerrückerstattungen an die Steuerpflichtigen im betreffenden Kalenderjahr. Wertberichtigungen auf Steuerforderungen werden nicht berücksichtigt.

- 2.3. Mit Beschluss KR 2022-48 vom 2. Februar 2022 hat der Kirchenrat die Berechnung des Zentralkassenbeitrags gemäss § 22 VVO FiVO präzisiert (act. 7/3). Einleitend wird in diesem Beschluss darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1) am 1. Januar 2018 der Wechsel zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) erfolgt sei. Gemäss § 30 FiVO sei dieses Rechnungslegungsmodell auch für die Führung der Kirchgemeinderechnungen massgebend, soweit das landeskirchliche Recht nichts Anderes bestimme. Für die Berechnung der Nettosteuern werde das Ergebnis des Funktionsbereichs «9100 Steuern» verwendet. Gemäss § 22 VVO FiVO dürften die Steuerbezugskosten vom Total der Nettosteuern abgezogen werden. Die Steuerbezugskosten seien im Funktionsbereich 3500 zu budgetieren und zu buchen. Mit dem Wechsel von HRM1 zu HRM2 habe auch der Inhalt des Funktionsbereichs «9100 Steuern» geändert. Unter HRM1 seien die Vergütungs- und Verzugszinsen zugunsten bzw. zulasten der einzelnen Steuerpflichtigen buchhalterisch ebenfalls im Funktionsbereich Steuern zu erfassen gewesen; unter HRM2 seien diese

neu in einem eigenen Funktionsbereich «9610 Zinsen» zu erfassen. Der Nettosteuerertrag einer Kirchgemeinde berechne sich demzufolge aus dem Saldo des Funktionsbereichs «9100 Steuern» ohne allfällig verbuchte Wertberichtigungen auf Steuerforderungen sowie unter Berücksichtigung der beiden im Funktionsbereich «3500 Gemeindeaufbau und Leitung» liegenden Konten «361201 Entschädigung für Steuerbezug natürliche Personen» und «361202 Entschädigung für Steuerbezug juristische Personen».

Dieser Beschluss ist nicht in der Gesetzessammlung, sondern im Newsletter «Kirchenrat und Geschäftsleitung» sowie auf der Website der Landeskirche veröffentlicht worden. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsverordnung zur Präzisierung der Regelung in der Vollziehungsverordnung.

3. Entscheid des Kirchenrates

Im angefochtenen Beschluss vom 21. September 2022 (Erwägungen [E.] 8 bis 10) verweist der Kirchenrat auf die massgebenden Rechtsgrundlagen. Zu den umstrittenen Vergütungs- und Verzugszinsen führt er aus, gemäss dem Handbuch HRM2 des kantonalen Gemeindeamtes, Kapitel 07, Ziff. 6.3 (Muster-Kontenplan) seien Vergütungszinsen auf Steuern im Funktionsbereich «9610 Zinsen» zu verbuchen, was nicht bestritten werde. Im zweiten Teilsatz von § 22 VVO FiVO würden die abzugsberechtigten Aufwendungen abschliessend aufgeführt. Schon in den Behördenschulungen im Jahr 2019, die wesentlich vor dem Hintergrund der Einführung von HRM2 stattgefunden hätten, sei festgehalten worden, dass unter «Netto-Kirchensteuerertrag» das Ergebnis des Funktionsbereichs «9100 Steuern» gemeint sei, wobei die Zinsen nicht mehr in dieser Funktion enthalten seien. Davon abgezogen werden könnten die Steuerbezugskosten, die aus dem Funktionsbereich 3500 beigezogen werden. Seit dem 1. Januar 2018 sei der Abzug von Zinsen nicht mehr zugelassen worden. Es handle sich um eine dem Legalitätsprinzip entsprechende Rechts- und nicht um eine Praxisänderung (E. 12).

Der Stadtverband sei berechtigt, die nachweislich erbrachten Aufwendungen für den Bezug der Quellensteuer an den Kanton vom Gesamtertrag der Kirchensteuern abzuziehen (E. 14). Die tatsächlichen Forderungsverluste seien im Funktionsbereich «9100 Steuern» und somit im Gesamtsteuerertrag der Kirchensteuer gemäss § 22 VVO FiVO enthalten (E. 16).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen habe der Stadtverband A. einen Zentralkassenbeitrag 2021 in der Höhe von total CHF 4'051'067.00 zu bezahlen. Dessen Berechnung basiere auf dem Gesamtertrag der Kirchensteuern der natürlichen und juristischen Personen von CHF 16'055'572.95 abzüglich der Bezugskosten für ordentliche Steuern und Quellensteuern in der Höhe von CHF 306'357.60 und von tatsächlichen Forderungsverlusten in der Höhe von CHF 67'655.35. Der Stadtverband A. werde verpflichtet, den noch nicht beglichenen Teil des Zentralkassenbeitrags 2021 in der Höhe

von CHF 1'479.00 bis zum 10. November 2022 bzw. innert zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu bezahlen (E. 17 und 18).

Diese Position bestätigte der Kirchenrat in seiner Rekursantwort und in der Duplik.

4. Standpunkt des Rekurrenten

Wie schon in der vorangegangenen Korrespondenz mit dem Leiter Ressourcen macht der Stadtverband in der Rekursschrift (Ziff. 3.1 und 3.2) geltend, unter dem Haushaltsrechnungsmo­dell 1 (HRM1) seien unter der Funktion «900 Gemeindesteuern» auch die Zinsausgaben (Konto 3290) und die Zinseinnahmen (Konto 4210) sowie deren Abschreibungen (Konto 3300) enthalten gewesen und damit für die Berechnung des Zentralkassenbeitrags berücksichtigt worden. Die gestützt auf HRM2 erfolgte Änderung von § 22 VVO FiVO habe sich darauf beschränkt, dass Wertberichtigungen auf Steuerforderungen nicht berücksichtigt würden. Vom Ausschluss der Zinsen sei nichts vermerkt, was auch systemwidrig wäre. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass der Kirchenrat im angefochtenen Beschluss unter Erwägung 2.12e Bezug auf die Änderung von § 22 VVO FiVO und seinen früheren Beschluss vom 4. Oktober 2017 nehme, wonach der Abzug von Zinsen seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zugelassen sei.

Aus dem neuen Wortlaut von § 22 VVO FiVO ergebe sich keine Änderung betreffend Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Zinsen (Verzugszinsen, Vergütungszinsen und deren Forderungsverluste). Da die Aufzählung der zulässigen Abzüge als abschliessend zu betrachten sei, seien die Zinsen für die Berechnung des Zentralkassenbeitrags somit auch weiterhin zu berücksichtigen. Ansonsten hätte die Möglichkeit bestanden, bei der Überarbeitung von § 22 VVO FiVO den Wortlaut anzupassen, was aber unterlassen worden sei. Die an den Behördenschulungen 2019 abgegebenen Informationen hätten keinerlei Rechtsetzungscharakter. Bei der Anpassung der Berechnungsweise der Landeskirche handle es sich um eine Praxisänderung, für welche die Rechtsgrundlage fehle (Ziff. 3.1 bis 3.6).

In seiner Replik bestätigte der Rekurrent, dass er mit der Berücksichtigung der Zinsen sowohl die Verzugs- als auch die Vergütungszinsen meine; massgebend müsse der Saldo sein, der den Steuerertrag und somit den Zentralkassenbeitrag negativ oder positiv beeinflussen könne. Überdies verlange er nicht, dass der gesamte «Funktionsbereich Zinsen» berücksichtigt werde, sondern nur die verbuchten Vergütungszinsen, Zinsen auf Steuerforderungen (Verzugszinsen) und tatsächlichen Forderungsverluste auf Steuerforderungen (Verzugszinsen).

5. Beurteilung

- 5.1. Gemäss § 8 Abs. 3 lit. a FiVO bezeichnet der Kirchenrat in der Vollzugsverordnung das anzuwendende Regelwerk für die Rechnungslegung der Kirchgemeinden.

§ 4 Abs. 2 lit. a VVO FiVO bezeichnet die Gemeindeverordnung und das Handbuch über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden als Regelwerk für die Kirchgemeinden im Sinn von § 8 Abs. 3 FiVO, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Finanzverordnung und der Vollzugsverordnung. Damit verweist die Vollzugsverordnung auf die für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden geltenden Regelungen über das Rechnungswesen. Dabei handelt es sich um eine dynamische Verweisung; anwendbar sind die jeweils massgebenden Bestimmungen der Gemeindeverordnung und des Handbuchs über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden (vgl. zur dynamischen Verweisung Georg Müller/Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 368).

- 5.2. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) regelt in §§ 5 ff. den Finanzhaushalt der Gemeinden. § 6 enthält die Vorgaben für die Gliederung der Erfolgsrechnung der Gemeinden und verweist für die Details der Gliederung nach Funktionen und Sachgruppen (Kontenrahmen) auf den Anhang 1. Ergänzt werden diese gesetzlichen Grundlagen durch das von der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt, Gemeindefinanzen) am 1. April 2018 herausgegebene Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden. Dieses gibt die massgebenden Rechtsgrundlagen und Ausführungsbestimmungen für den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden wieder und ergänzt sie mit praxisbezogenen Beispielen.

- 5.3. Gemäss § 43 Abs. 1 FiVO liegt der Berechnung des Beitrags einer Kirchgemeinde an die Zentralkasse der Netto-Kirchensteuerertrag zugrunde. § 22 VVO FiVO präzisiert den Begriff des Netto-Kirchensteuerertrags. Danach handelt es sich um den Gesamtertrag der Kirchensteuern der natürlichen und juristischen Personen innerhalb eines Kalenderjahres abzüglich der Aufwendungen für den Steuerbezug und von Steuerrückerstattungen an die Steuerpflichtigen im betreffenden Kalenderjahr. Dass der Saldo der Verzugs- und Vergütungszinsen zu berücksichtigen sei, ergibt sich – wie bereits unter HRM1 – nicht aus dieser Regelung.

Während unter HRM1 Verzugs- und Vergütungszinsen auf Steuern im Konto «Steuern» verbucht wurden, sind Steuern und Zinsen unter HRM2 gemäss Anhang 1 VGG in separaten Konten auszuweisen. Gestützt auf die dynamische Verweisung gemäss § 4 Abs. 2 lit. a FiVO ist seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeinderechts nicht mehr nach HRM1, sondern nach HRM2 vorzugehen. Demgemäss sind Vergütungs- und Verzugszinsen auf Steuern nicht mehr im Funktionsbereich «Steuern», sondern im Funktionsbereich «Zinsen» zu verbuchen. Vom Saldo des Kontos «Steuern» dürfen lediglich die Aufwendungen für den Steuerbezug sowie die Steuerrückerstattungen an die Steuerpflichtigen im betreffenden Kalenderjahr abgezogen werden (§ 44 lit. a in Verbindung mit § 22 Satz 1

VVO FiVO). Dabei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Weitere Aufwendungen oder Erträge dürfen deshalb nicht berücksichtigt werden.

- 5.4. Im kantonalen Gemeindehaushaltsrecht spielt der Steuerertrag im Zusammenhang mit dem Haushaltsgleichgewicht der Gemeinden eine Rolle. Die Gemeindeverordnung befasst sich in § 10 mit dem Budgetausgleich. Der für die Berechnung des zulässigen Aufwandüberschusses massgebende Steuerertrag bemisst sich gemäss § 10 Abs. 2 VGG nach Anhang 2 Ziff. 2.1 VGG. Nach dieser Regelung setzt sich der massgebende Steuerertrag zusammen aus den vier Konten Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (Konten 9100.4000.0, 9100.4001.0, 9100-4010.0 und 9100.4011.0). Die Verzugs- und Vergütungszinsen werden somit auch nach dieser Bestimmung nicht berücksichtigt.

Gemäss § 4 Abs. 2 lit. a VVO FiVO gilt diese Regelung auch im Finanzhaushaltsrecht der Landeskirche für die Kirchgemeinden, falls nicht die Finanzverordnung oder die Vollzugsverordnung dazu abweichende Bestimmungen enthalten. Der Kirchenrat hätte somit in der Vollzugsverordnung eine abweichende Regelung treffen können. Da er dies nicht gemacht hat, ist die Definition des Steuerertrags in Anhang 2 Ziff. 2.1 VGG auch für die Kirchgemeinden massgebend.

- 5.5. Dass Zinsausgaben und -erträge bis im Jahr 2018 bei der Berechnung des Zentralkassenbeitrags mitberücksichtigt wurden, ist wegen des Inkrafttretens des neuen Gemeinerechts nicht mehr von Bedeutung. Mit dieser Rechtsänderung erfolgte der Übergang von HRM1 zu HRM2. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten erforderte dies keine Anpassung des Rechts der Landeskirche. Vielmehr ergibt sich die Änderung aus der dynamischen Verweisung auf das kantonale Recht in § 4 Abs. 2 lit. a VVO FiVO. Diese bildet die gesetzliche Grundlage für die Rechtsänderung.

- 5.6. Der Rekurrent macht geltend, dass die Nichtberücksichtigung der Zinsen systemwidrig sei, ohne dies allerdings zu begründen.

Der Kirchenrat hält dem entgegen, dass die Verzugs- und Vergütungszinsen vom Zahlungsverhalten der einzelnen Steuerpflichtigen abhängig seien. Es handle sich dabei um einen gesetzlich vorgesehenen Anreiz für die Steuerpflichtigen, ihre Steuerschuld möglichst frühzeitig zu begleichen, womit die Liquidität des Gemeinwesens sichergestellt und zusätzlicher Bezugsaufwand vermieden würden. Der Saldo der Zinsen sei deshalb schwer voraussehbar. Diese Ausführungen scheinen plausibel; die – auch für das Haushaltsrecht der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden massgebende – Regelung ist nachvollziehbar.

- 5.7. Gemäss übereinstimmender Darstellung der Parteien wurde HRM2 erstmals für das Rechnungsjahr 2019 angewendet. Der Rekurrent macht nicht geltend, dass für andere Kirchgemeinden die Vergütungs- und Verzugszinsen bei der Berechnung ihres Beitrags an die Zentralkasse berücksichtigt würden. Solange die Berechnungskriterien auf alle Kirchgemeinden einheitlich Anwendung finden, gibt es keinen Grund, sie nicht auch auf

den Rekurrenten anzuwenden. Als Zweckverband gelten für ihn die gleichen Regelungen wie für die einzelnen Kirchgemeinden.

Auch aus dieser Sicht ist der Entscheid des Kirchenrates nicht zu beanstanden.

- 5.8. Damit fällt die Berücksichtigung von Vergütungs- und Verzugszinsen und von Forderungsverlusten auf diesen Zinsen als Kriterien für die Berechnung des Steuerertrags ausser Betracht. Somit erweist sich die Berechnung des Zentralkassenbeitrags 2021 im angefochtenen Entscheid als korrekt.

Die Höhe der noch zu leistenden Restzahlung wird vom Rekurrenten im Übrigen nicht bestritten.

Der angefochtene Beschluss ist somit zu bestätigen und der Rekurs ist deshalb abzuweisen.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 6.1. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Rekurrenten aufzuerlegen. Gemäss § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr; LS 175.252) beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis CHF 5000 CHF 500.

- 6.2. Der unterliegende Rekurrent hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG).

Der Kirchenrat beantragt die Zusprechung einer Parteientschädigung. Die Beantwortung von Rekursen gehört jedoch zum Pflichtenheft einer Behörde und kann gemäss Praxis nur ausnahmsweise eine Parteientschädigung auslösen (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Zürich 2014, § 17 Rz. 50 ff.). Entsprechend ist der Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung an den Rekursgegner abzuweisen.

7. Rechtsmittel

Der vorliegende Entscheid unterliegt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf CHF 500.--; die übrigen Kosten betragen CHF 120.-- Zustellkosten
CHF 620.-- Total
3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.
6. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt A.
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

Für die 1. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Katrin Chanson-Hildebrandt

Versand: 27. Februar 2023